

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu Drs 7/15907

Thema: Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion „Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)“, Drs 7/15907, in der Fassung des Haushalts- und Finanzausschusses zuzustimmen.

Dresden, 18. April 2024

gez. Holger Hentschel
Ausschussvorsitzender

gez. André Barth
Berichterstatter

**Fünftes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften
(Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz –
5. DRÄndG)**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sächsischen
Besoldungsgesetzes
zum 1. Januar 2024**

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli
2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar
2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende
Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 10
Sonderzahlung
§ 64a Monatliche Sonderzahlung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende
Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 4
Sonderzuwendungen
§ 75a Inflationsausgleichszahlungen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“
durch ein Komma ersetzt.

**Fünftes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften
(Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz –
5. DRÄndG)**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

u n v e r ä n d e r t

- bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Sonderzahlung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Sonderzuwendungen“.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Monate“ die Wörter „die Besoldung“ gestrichen.
4. In § 40 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „dieses“ das Wort „Kind“ eingefügt.
5. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Beschäftigungsverbote“ durch das Wort „Verbote“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 15, 16“ wird ein Komma und die Angabe „18 Absatz 1“ eingefügt.
6. In § 53 Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 61“ die Wörter „sowie die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt.
7. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 61“ ein Komma und die Wörter „die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort

„Besoldungsleistung“ die Wörter „nicht
lohnsteuerfrei“ eingefügt.

8. In § 55 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort
„und“ durch ein Komma und das Wort
„sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie
nach dem Wort „gleichstehen“ ein Komma
und die Wörter „sowie die monatliche
Sonderzahlung“ eingefügt.
9. In § 62 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz
1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2
Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ ersetzt.
10. In § 64 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender
Satz eingefügt:

„Die monatliche Sonderzahlung ist in
entsprechender Anwendung des § 55
Absatz 3 Satz 2 des
Bundesbesoldungsgesetzes beim
Kaufkraftausgleich zu berücksichtigen.“

11. Nach § 64 wird folgender Abschnitt 2
Unterabschnitt 10 eingefügt:

„Unterabschnitt 10
Sonderzahlung
§ 64a
Monatliche Sonderzahlung

Besoldungsberechtigte Personen erhalten
eine monatliche Sonderzahlung in Höhe
von 4,1 Prozent der Summe aus
Grundgehalt, Amtszulagen und Zuschlag
nach § 61. § 8 findet keine Anwendung. Sie
gilt in Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 2 des
Beamtenstatusgesetzes als Bestandteil des
Grundgehalts.“

12. § 68 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“
durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende
durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Inflationsausgleichszahlungen.“

13. Nach § 75 wird folgender Abschnitt 3
Unterabschnitt 4 eingefügt:

„Unterabschnitt 4
Sonderzuwendungen
§ 75a

Inflationsausgleichszahlungen

(1) Zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise in den
Jahren 2023 und 2024 werden eine
Einmalzahlung nach Absatz 2 und
Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt
(Inflationsausgleichszahlungen).

(2) Für den Kalendermonat
Dezember 2023 wird eine
Inflationsausgleichs-Einmalzahlung
gewährt, wenn

1. am 9. Dezember 2023 ein in § 1 Absatz
1 Satz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis
bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum
8. Dezember 2023 an mindestens
einem Tag Anspruch auf laufende
Dienst- oder Anwärterbezüge aus
diesem Rechtsverhältnis bestanden
hat.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung
beträgt 1 000 Euro, für Personen im
Beamtenverhältnis auf Widerruf im
Vorbereitungsdienst 500 Euro. Maßgebend
sind die Verhältnisse am 9. Dezember
2023. Bei einer Beurlaubung ohne
Besoldung am 9. Dezember 2023 sind die
Verhältnisse am Tag vor Beginn dieser
Beurlaubung maßgebend. Die
Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wird
jeder berechtigten Person nur einmal
gewährt. Bei einem Dienstherrnwechsel
richtet sich der Anspruch gegen den
Dienstherrn des am Stichtag nach Satz 3
bestehenden Rechtsverhältnisses.

(3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird jeweils eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung gewährt, wenn

1. in dem jeweiligen Bezugsmonat ein in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis bestanden hat oder besteht und
2. an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat Anspruch auf laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat oder besteht.

Die Inflationsausgleichs-Monatszahlung beträgt 200 Euro, für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 100 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats. Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn dieser Beurlaubung maßgebend. Eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal monatlich gewährt. Bei einem Dienstherrnwechsel richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn des am Stichtag nach Satz 3 bestehenden Rechtsverhältnisses.

(4) § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. Bei begrenzt Dienstfähigen ist die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen in entsprechender Anwendung von § 11 in Verbindung mit § 62 zu ermitteln.

(5) Werden Dienst- oder Anwärterbezüge an dem für Inflationsausgleichszahlungen jeweils maßgebenden Stichtag gekürzt oder ganz oder teilweise einbehalten, werden die Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang gekürzt oder einbehalten. Werden

gekürzte oder einbehaltene Dienst- oder Anwärterbezüge nachgezahlt, werden die nach Satz 1 gekürzten oder einbehaltenen Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang nachgezahlt.“

14. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. November 2024 erhöhen sich

 1. um 4,76 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und

Artikel 2

u n v e r ä n d e r t

e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. um jeweils 100 Euro die Anwärtergrundbeträge

der jeweils bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Monatsbeträge.“

2. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „100 844 Euro“ durch die Angabe „104 248 Euro“, die Angabe „86 739 Euro“ durch die Angabe „89 667 Euro“, die Wörter „für das Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2025“, die Angabe „103 427 Euro“ durch die Angabe „108 351 Euro“ und die Angabe „88 961 Euro“ durch die Angabe „93 196 Euro“ ersetzt.

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich

1. um 5,5 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
- c) die Amtszulagen,

Artikel 3

u n v e r ä n d e r t

d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und

e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. um jeweils 50 Euro die Anwärtergrundbeträge

der jeweils bis zum 31. Januar 2025 geltenden Monatsbeträge.“

2. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „104 248 Euro“ durch die Angabe „113 814 Euro“, die Angabe „89 667 Euro“ durch die Angabe „97 895 Euro“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „108 351 Euro“ durch die Angabe „114 311 Euro“ und die Angabe „93 196 Euro“ durch die Angabe „98 322 Euro“ ersetzt.

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 80 folgende Angaben eingefügt:

„§ 80a Inflationsausgleichszahlungen

Artikel 4

u n v e r ä n d e r t

§ 80b Monatliche Sonderzahlungen“.

2. In § 3 Nummer 7 wird das Wort
„Einmalzahlungen“ durch das Wort
„Sonderzahlungen“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie
folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehalts nach
Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist,
66,47 Prozent der Summe aus den in
den Nummern 1 und 3 der Anlage
genannten Beträgen und dem
Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1
Satz 1 Nummer 2“.

b) Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird
wie folgt gefasst:

„anstelle der Mindestversorgung nach
Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung
ein Betrag von 65 Prozent aus der
Summe heranzuziehen, die sich aus
den in den Nummern 1 und 3
genannten Beträgen und dem
zustehenden Familienzuschlag nach §
6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergibt.“

4. § 39 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird
wie folgt gefasst:
„Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der
Summe aus den in den Nummern 1 und 3
der Anlage genannten Beträgen und dem
zustehenden Familienzuschlag nach § 6
Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zurückbleiben“.

5. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter
„nach § 46 des Sächsischen
Beamtengesetzes“ gestrichen.

6. Nach § 80 werden die folgenden §§ 80a und
80b eingefügt:

„§ 80a

Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 werden eine Einmalzahlung nach Absatz 2 und Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt (Inflationsausgleichszahlungen).
- (2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben, eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 000 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Zu den laufenden Versorgungsbezügen zählen nicht der Unfallausgleich nach § 38 sowie Übergangsgelder nach den §§ 52 und 53.
- (3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 werden an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit laufenden Versorgungsbezügen jeweils Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 200 Euro ergeben. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9.

(5) Die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 werden jeder Versorgungsempfängerin und jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 75a des Sächsischen Besoldungsgesetzes schließen die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 für gleiche Zeiträume aus. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich der Anspruch auf Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 gegen den Dienstherrn, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 gewährt.

§ 80b

Monatliche Sonderzahlungen

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine monatliche Sonderzahlung. Für die Berechnung der monatlichen Sonderzahlung werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 4,1 Prozent der Summe aus dem Grundgehalt, der Amtszulage und dem Zuschlag nach § 61 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, die der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, erhöht.“

7. § 96 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 80 und 80b gelten entsprechend.“

8. Der Anlage wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Monatliche Sonderzahlung

Die monatliche Sonderzahlung beträgt 115,41 Euro.“

Artikel 5

**Änderung des Sächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes
zum [einsetzen: Datum des ersten
Tages des auf die Verkündung dieses
Gesetzes folgenden Kalendermonats]**

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 102 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 102a Nachteilsausgleich bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „und“ angefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird das Wort „oder“ angefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und das

Artikel 5

u n v e r ä n d e r t

Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Rente vorausgeht.“
4. In § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Wörter „eines Betrages aus einem Zwölftel der 14fachen nach § 8 Absatz 1a Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekanntgegebenen Geringfügigkeitsgrenze; für die Berechnung des vorgenannten Betrages gilt § 15 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“ ersetzt.
5. In § 73 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezug von Altersgeld“ ein Komma und die Wörter „Nachteilsausgleich

nach § 102a“ eingefügt.

6. In § 90 Absatz 3 Nummer 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
7. In § 101 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
8. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Nachteilsausgleich bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- (1) Ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erhalten einen Nachteilsausgleich, wenn sie
 1. vor dem 1. April 2014 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen worden sind,
 2. im unmittelbaren Anschluss eine im Inland üblicherweise im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei der Europäischen Union aufgenommen haben,
 3. zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine altersgeldfähige Dienstzeit nach den §§ 7 bis 9 von mindestens fünf Jahren erreicht haben und
 4. nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachversichert worden sind.

Der Nachteilsausgleich ist kein Versorgungsbezug im Sinne dieses Gesetzes. Für den Nachteilsausgleich gelten die Vorschriften für das Altersgeld entsprechend, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.

- (2) Die Höhe der altersgeldfähigen Dienstbezüge ist nach § 96 Absatz 2 zu ermitteln. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde zu legen.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe des Nachteilsausgleichs werden ausschließlich Zeiten nach den §§ 7 und 8 berücksichtigt. § 4 Absatz 1 und § 13 gelten entsprechend. Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur Zeiten bis zum Tag der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen.
- (4) Der Nachteilsausgleich bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Altersgeldanspruch nach den Altersgeldvorschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 3 und der Rentenzahlung, die durch die Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeiten begründet wurde.
- (5) Der Anspruch auf Nachteilsausgleich entsteht mit Ablauf des Monats, in dem ehemalige Beamtinnen und Beamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 und 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt eine durch die Nachversicherung begründete Rente gezahlt, entsteht der Anspruch zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag, der an die Pensionsbehörde zu richten ist, gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Nachteilsausgleichsanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gestellt. Bei späterer Antragstellung wird der

Nachteilsausgleich ab dem Antragsmonat gewährt. § 95 findet keine Anwendung.

- (7) Für ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Hinterbliebenen der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 genannten Personen erhalten auf Antrag einen Hinterbliebenennachteilsausgleich. Für diesen gelten die Absätze 1 bis 7 sowie die Vorschriften für das Hinterbliebenengeld entsprechend.
- (9) Für den Nachteilsausgleichsanspruch und den Hinterbliebenennachteilsausgleichsanspruch gilt § 101 entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „950“ durch die Angabe „995,22“ ersetzt.
2. Dem § 80 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die dort genannten Bezügebestandteile, soweit

Artikel 6

u n v e r ä n d e r t

sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der Versorgung im Sinne von Absatz 1.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. November 2024“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „2 814,84“ durch die Angabe „2 948,83“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „115,41“ durch die Angabe „120,90“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „995,22“ durch die Angabe „1 049,96“ ersetzt.
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „1. November 2024“ durch die Angabe „1.

Artikel 7

u n v e r ä n d e r t

Februar 2025“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 wird die Angabe „2 948,83“ durch die Angabe „3 111,02“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „120,90“ durch die Angabe „127,55“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes zum 1. Januar 2024

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80b wie folgt gefasst:

„§ 80b Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“.
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „18 000“ durch die Angabe „18 504“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Höchstbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie sich die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die monatliche Sonderzahlung nach § 64a des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhöhen; die Einführung der monatlichen Sonderzahlung steht einer Erhöhung gleich. Bei der Berechnung ist der sich ergebende Bruchteil eines Cents unter 0,5 abzurunden und darüber aufzurunden und der sich danach ergebende Betrag auf den nächsten

Artikel 8

u n v e r ä n d e r t

vollen Euro aufzurunden. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung folgt.“

- c) In Satz 8 werden die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- d) Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 erhält nur die beihilfeberechtigte Person die Beihilfe, die vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte.“

3. § 80b wird wie folgt gefasst:

„§ 80b

Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und
Pflegeversicherung

- (1) Beihilfeberechtigten, die keine pauschale Beihilfe nach § 80a erhalten, wird monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 4 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 104,00 Euro monatlich für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und 21,45 Euro monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
- (2) Beihilfeberechtigten wird monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Pflegeversicherung des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 4 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 33,08 Euro monatlich.

- (3) Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nur einmal gewährt, wobei die Erstattung aus einem aktiven Dienstverhältnis einer Erstattung aufgrund eines Versorgungsanspruchs vorgeht. Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt. Änderungen der Höhe des für die Kranken- oder Pflegeversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2023

In Anlage 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „593,94“ durch die Angabe „612,94“ ersetzt.

Artikel 9

u n v e r ä n d e r t

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die folgende Angabe eingefügt:**

**„§ 7a Versorgungsrücklage der
Deutschen Rentenversicherung
Mitteldeutschland“**

- 2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:**

„§ 7a

**Versorgungsrücklage der Deutschen
Rentenversicherung Mitteldeutschland**

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bildet zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten eine Versorgungsrücklage in angemessener Höhe als Sondervermögen. Das Sondervermögen ist von Vermögen mit anderer Zweckbestimmung getrennt zu halten.

(2) Das Nähere, insbesondere die Rechtsform des Sondervermögens, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regelt die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland durch Satzung. Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens trifft die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland durch Satzung.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1)** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anders bestimmt ist.
- (2)** Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3)** Artikel 5 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (4)** Die Artikel 2 und 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (5)** Die Artikel 3 und 7 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1)** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anders bestimmt ist.
- (2)** Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.**
- (4)** Artikel 5 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (5)** Die Artikel 2 und 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (6)** Die Artikel 3 und 7 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 14

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2024

Stufe 1	Stufe 2
(§ 40 Absatz 1)	(§ 40 Absatz 2)
246,00	492,00

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 246,00 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 699,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe
A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 14

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 3

Anlage 5

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 535,88	2 621,08	2 687,28	2 753,44	2 819,66	2 885,83	2 952,02	3 052,06				
A 6	2 616,26	2 688,94	2 761,60	2 834,27	2 906,93	2 979,64	3 052,33	3 124,99	3 233,46			
A 7	2 722,51	2 787,83	2 879,29	2 970,72	3 062,17	3 153,63	3 245,07	3 310,37	3 375,69	3 479,58		
A 8		2 880,63	2 958,73	3 075,92	3 193,15	3 310,33	3 427,56	3 505,67	3 583,79	3 661,94	3 781,96	
A 9		3 137,83	3 214,70	3 339,76	3 464,83	3 589,97	3 715,03	3 801,01	3 887,02	3 973,00	4 104,43	
A 10		3 359,30	3 466,13	3 626,34	3 786,63	3 946,89	4 107,14	4 215,31	4 324,61	4 433,88	4 594,06	
A 11			3 829,54	3 993,76	4 158,00	4 325,99	4 493,97	4 605,95	4 717,94	4 829,96	4 941,96	5 110,53
A 12			4 097,35	4 296,28	4 496,56	4 696,85	4 897,08	5 030,59	5 164,13	5 297,63	5 431,18	5 626,98
A 13			4 586,40	4 802,64	5 018,88	5 235,15	5 451,44	5 595,61	5 739,80	5 883,94	6 028,16	6 241,49
A 14			4 656,88	4 937,36	5 217,79	5 498,21	5 778,69	5 965,61	6 152,61	6 339,58	6 526,56	6 788,72
A 15						6 038,01	6 346,36	6 593,06	6 839,74	7 086,40	7 333,08	7 664,65
A 16						6 660,19	7 016,75	7 302,09	7 587,36	7 872,63	8 157,97	8 537,82

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7 664,65
B 2	8 902,79
B 3	9 426,95
B 4	9 975,93
B 5	10 605,79
B 6	11 200,56
B 7	11 779,15
B 8	12 382,13
B 9	13 130,87
B 10	15 455,99
B 11	16 055,28

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 802,60	5 018,87	5 132,77	5 426,43	5 720,12	6 013,82	6 307,51	6 601,22	6 894,93	7 188,61	7 482,28	7 863,09
R 2			5 835,79	6 129,50	6 423,15	6 716,88	7 010,58	7 304,27	7 597,98	7 891,65	8 185,37	8 573,95

R 3	9 426,95
R 4	9 975,93
R 5	10 605,79
R 6	11 200,56
R 7	11 779,15
R 8	12 382,13

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 277,63	5 698,26		
W 2	6 469,72	6 798,62	7 127,51	7 539,96
W 3	7 288,71	7 721,09	8 153,50	8 682,05

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Anlage 6
(zu § 39)

Anlage 6
(zu § 39)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2024

u n v e r ä n d e r t

Stufe 1
(§ 40 Absatz 1)

Stufe 2
(§ 40 Absatz 2)

257,72

515,44

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 257,72 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 733,26 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe
A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	135,70
A 6	2	86,15
	3	135,70
A 9	1	347,46
A 12	4	197,70
A 13	2 bis 4	353,11
	5	197,70
A 14	1, 3	242,08
A 15	2, 3	242,08
A 16	1, 3	270,77
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	259,18
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	267,65
R 2	3 bis 7	267,65
R 3	2	267,65

Amtszulagen und Stellszulagen

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Anlage 8

(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 563,46	2 888,94	3 258,73	3 678,88	4 156,29	4 711,21	5 341,72	6 058,07	6 872,06	7 796,88	8 847,70	10 041,65	11 398,30	12 939,68
bis	2 563,45	2 888,93	3 258,72	3 678,87	4 156,28	4 711,20	5 341,71	6 058,06	6 872,05	7 796,87	8 847,69	10 041,64	11 398,29	12 939,67	

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Anlage 8

(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Eingangsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 354,79
A 6 bis A 8	1 478,41
A 9 bis A 11	1 533,69
A 12	1 676,79
A 13 oder R 1	1 745,10

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Bundesbesoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltssätze

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungs- gruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 189,36	4 333,54	4 477,74	4 621,90	4 766,10	4 910,25	5 054,41	5 198,61	5 342,78	5 486,94	5 631,14	5 775,28	5 919,52	6 131,60	
C 2	4 198,32	4 428,10	4 657,90	4 887,68	5 117,46	5 347,24	5 577,00	5 806,76	6 036,54	6 266,33	6 496,07	6 725,85	6 955,61	7 185,42	7 498,27
C 3	4 614,71	4 874,88	5 135,07	5 395,23	5 655,42	5 915,56	6 175,73	6 435,88	6 696,10	6 956,24	7 216,40	7 476,61	7 736,76	7 996,94	8 349,56
C 4	5 839,55	6 101,11	6 362,63	6 624,14	6 885,71	7 147,22	7 408,78	7 670,30	7 931,81	8 193,35	8 454,92	8 716,43	8 977,98	9 239,50	9 607,45

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	108,67
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Bundesbesoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltssätze

u n v e r ä n d e r t

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 675,35	2 765,24	2 835,08	2 904,88	2 974,74	3 044,55	3 114,38	3 219,92				
A 6	2 760,15	2 836,83	2 913,49	2 990,15	3 066,81	3 143,52	3 220,21	3 296,86	3 411,30			
A 7	2 872,25	2 941,16	3 037,65	3 134,11	3 230,59	3 327,08	3 423,55	3 492,44	3 561,35	3 670,96		
A 8		3 039,06	3 121,46	3 245,10	3 368,77	3 492,40	3 616,08	3 698,48	3 780,90	3 863,35	3 989,97	
A 9		3 310,41	3 391,51	3 523,45	3 655,40	3 787,42	3 919,36	4 010,07	4 100,81	4 191,52	4 330,17	
A 10		3 544,06	3 656,77	3 825,79	3 994,89	4 163,97	4 333,03	4 447,15	4 562,46	4 677,74	4 846,73	
A 11			4 040,16	4 213,42	4 386,69	4 563,92	4 741,14	4 859,28	4 977,43	5 095,61	5 213,77	5 391,61
A 12			4 322,70	4 532,58	4 743,87	4 955,18	5 166,42	5 307,27	5 448,16	5 589,00	5 729,89	5 936,46
A 13			4 838,65	5 066,79	5 294,92	5 523,08	5 751,27	5 903,37	6 055,49	6 207,56	6 359,71	6 584,77
A 14			4 913,01	5 208,91	5 504,77	5 800,61	6 096,52	6 293,72	6 491,00	6 688,26	6 885,52	7 162,10
A 15						6 370,10	6 695,41	6 955,68	7 215,93	7 476,15	7 736,40	8 086,21
A 16						7 026,50	7 402,67	7 703,70	8 004,66	8 305,62	8 606,66	9 007,40

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8 086,21
B 2	9 392,44
B 3	9 945,43
B 4	10 524,61
B 5	11 189,11
B 6	11 816,59
B 7	12 427,00
B 8	13 063,15
B 9	13 853,07
B 10	16 306,07
B 11	16 938,32

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	5 066,74	5 294,91	5 415,07	5 724,88	6 034,73	6 344,58	6 654,42	6 964,29	7 274,15	7 583,98	7 893,81	8 295,56
R 2			6 156,76	6 466,62	6 776,42	7 086,31	7 396,16	7 706,00	8 015,87	8 325,69	8 635,57	9 045,52

R 3	9 945,43
R 4	10 524,61
R 5	11 189,11
R 6	11 816,59
R 7	12 427,00
R 8	13 063,15

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	St u f e			
	1	2	3	4
W 1	5 567,90	6 011,66		
W 2	6 825,55	7 172,54	7 519,52	7 954,66
W 3	7 689,59	8 145,75	8 601,94	9 159,56

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Anlage 6
(zu § 39)

Anlage 6
(zu § 39)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

u n v e r ä n d e r t

Stufe 1
(§ 40 Absatz 1)
271,90

Stufe 2
(§ 40 Absatz 2)
543,80

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 271,90 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 773,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe
A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt in den	
Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	143,16
A 6	2	90,89
	3	143,16
A 9	1	366,57
A 12	4	208,57
A 13	2 bis 4	372,53
	5	208,57
A 14	1, 3	255,39
A 15	2, 3	255,39
A 16	1, 3	285,66
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	273,43
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	282,37
R 2	3 bis 7	282,37
R 3	2	282,37

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellszulagen

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 704,45	3 047,83	3 437,96	3 881,22	4 384,89	4 970,33	5 635,51	6 391,26	7 250,02	8 225,71	9 334,32	10 593,94	12 025,21	13 651,36
bis	2 704,44	3 047,82	3 437,95	3 881,21	4 384,88	4 970,32	5 635,50	6 391,25	7 250,01	8 225,70	9 334,31	10 593,93	12 025,20	13 651,35	

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Eingangsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 404,79
A 6 bis A 8	1 528,41
A 9 bis A 11	1 583,69
A 12	1 726,79
A 13 oder R 1	1 795,10

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

u n v e r ä n d e r t

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grundgehaltsätze

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 419,77	4 571,88	4 724,02	4 876,10	5 028,24	5 180,31	5 332,40	5 484,53	5 636,63	5 788,72	5 940,85	6 092,92	6 245,09	6 468,84	
C 2	4 429,23	4 671,65	4 914,08	5 156,50	5 398,92	5 641,34	5 883,74	6 126,13	6 368,55	6 610,98	6 853,35	7 095,77	7 338,17	7 580,62	7 910,67
C 3	4 868,52	5 143,00	5 417,50	5 691,97	5 966,47	6 240,92	6 515,40	6 789,85	7 064,39	7 338,83	7 613,30	7 887,82	8 162,28	8 436,77	8 808,79
C 4	6 160,73	6 436,67	6 712,57	6 988,47	7 264,42	7 540,32	7 816,26	8 092,17	8 368,06	8 643,98	8 919,94	9 195,83	9 471,77	9 747,67	10 135,86

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	114,65
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsätze

u n v e r ä n d e r t

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses

I. Beratungsverfahren

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD, „Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)“, Drucksache 7/15907, am 28. Februar 2024 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur weiteren Behandlung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag wurde mit Schreiben vom 4. März 2024 gemäß § 36 Geschäftsordnung des Landtags die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Mitglieder des Ausschusses verständigten sich einvernehmlich darauf, auf eine parlamentarische Anhörung von weiteren Sachkundigen zu verzichten. Stattdessen sollten die Ergebnisse des von der Staatsregierung durchgeführten Anhörungsverfahrens einbezogen werden.

In seiner 73. Sitzung am 17. April 2024 beriet der Haushalts- und Finanzausschuss über den Gesetzentwurf abschließend. Zur Sitzung lagen ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD (Anlage 1), die schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 8. April 2024 (Anlage 2) sowie die von der Staatsregierung übermittelten Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei den kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften und Verbänden (Anlage 3) vor.

Die Berichterstattung übernahm André Barth, AfD.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Ein Abgeordneter der CDU-Fraktion brachte den Gesetzentwurf ein und wies dabei darauf hin, dass mit dem Gesetz Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Sächsischen Beamtengesetzes vorgenommen würden. Der Änderungsbedarf würde sich aus der Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf ehemalige verbeamtete Personen, die auf eigenen Antrag entlassen worden sind, ergeben. Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise würden für die Jahre 2023 und 2024 Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro netto gezahlt. Ab dem 1. November 2024 würden die Besoldung und die Versorgungsbezüge um 4,76 Prozent und ab 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent angehoben. Bezüglich weiterer Einzelheiten verwies er auf die umfangreiche Begründung des Gesetzentwurfs.

Mit dem Gesetzentwurf würde zwingendes Verfassungsrecht umgesetzt, wobei die Anpassungen zur amtsangemessenen Alimentation vor allem auf die Erhöhung des Bürgergeldes durch die Bundesregierung zurückzuführen seien.

Sorge bereite die Kostenfolge und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die im Jahr 2024 mit 414.870 TEUR, im Jahr 2025 mit 622.570 TEUR und in den Jahren 2026 und 2027 mit jeweils 640.690 TEUR zu veranschlagen seien.

Anschließend stellte ein Abgeordneter der SPD-Fraktion den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD vor, mit dem der Gesetzentwurf um einen Artikel 10 „Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches“ erweitert werden soll. Damit solle der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland die Möglichkeit gegeben werden, sich an dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen“ zu beteiligen oder ein eigenes Sondervermögen zu errichten. Die Gesetzesänderung habe keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Haushalt des Freistaates Sachsen.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion signalisierte Zustimmung der AfD-Fraktion zu dem Änderungsantrag. Zugleich erkundigte er sich über den Sachstand der Bearbeitung des Entschließungsantrages mit der Drucksachenummer 7/13847 der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD, mit dem die Staatsregierung u. a. aufgefordert worden sei, bis spätestens 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Gewerkschaften, Berufsverbände sowie der kommunalen Ebene einen Vorschlag zur grundlegenden Reform des Besoldungssystems, insbesondere der Besoldungsordnung A, vorzulegen.

Der Sächsische Staatsminister der Finanzen verwies darauf, dass die Änderungen im Gesetz aufgrund der Erhöhung des Bürgergeldes erfolgt seien. Die systematische Vorbereitung der Änderung der Besoldungsstrukturen sei ein komplexes Reformvorhaben und die zeitlichen Vorgaben sehr ambitioniert. Zum heutigen Zeitpunkt könne er keine weiteren Angaben zum Vorhaben machen.

Ein Abgeordneter der Fraktion Die LINKE signalisierte Zustimmung der Fraktion DIE LINKE zu dem Gesetzesvorhaben.

Nachdem es keinen weiteren Aussprachebedarf gab, stimmten die Mitglieder des Ausschusses dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD mit 18 : 0 : 0 Stimmen und danach dem geänderten Gesetzentwurf mit 12 : 0 : 6 Stimmen zu.

Damit empfiehlt der Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD, "Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)", Drs 7/15907, in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

gez. Holger Hentschel
Ausschussvorsitzender

gez. André Barth
Berichterstatter

Anlagen

Sächsischer Landtag

7. Wahlperiode

zu Drs 7/15907

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu **Drs 7/15907**Thema: **Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG)**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Versorgungsrücklage der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Versorgungsrücklage der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bildet zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten eine Versorgungsrücklage in angemessener Höhe als Sondervermögen. Das Sondervermögen ist von Vermögen mit anderer Zweckbestimmung getrennt zu halten.

(2) Das Nähere, insbesondere die Rechtsform des Sondervermögens, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regelt die Deutsche

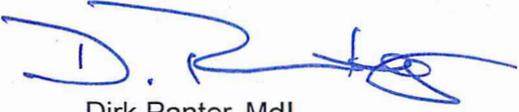
Dresden, den



Christian Hartmann, MdL
und Fraktion



i.V. Franziska Schubert, MdL
und Fraktion



Dirk Panter, MdL
und Fraktion

Rentenversicherung Mitteldeutschland durch Satzung. Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens trifft die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland durch Satzung.“ ‘

II. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Artikel 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen. Mit dem Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wurde die Möglichkeit geschaffen, dass es den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 3 des Beamtenstatusgesetzes und an Richterinnen und Richter Dienstbezüge sowie an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, freistand, sich an dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen“ zu beteiligen oder ein eigenes Sondervermögen zu errichten. Die DRV MD hatte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in das bestehende Sondervermögen des Freistaates Sachsen einzuzahlen. Mit der Regelung in § 20 Sächsischen Besoldungsgesetzes wurde normiert, dass die Zuführungspflicht zur Vermögensrücklage ab dem 31.12.2017 entfällt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 wurde eine Entnahmeregulation getroffen. Für den Freistaat Sachsen wurden die Mittel in den aktuellen Haushalt übertragen und zur Finanzierung von Versorgungsleistungen verwandt. Die von den sonstigen Dienstherren – mithin auch der DRV MD – in die Rücklage eingebrachten Mittel wurden inklusive der erzielten Zinsen an diese ausgekehrt. Nach aktueller Rechtslage umfasst das Verwaltungsvermögen alle Vermögensgegenstände der Versicherungsträger nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung angelegt werden und nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind. Dies umfasst nach § 82a Satz 2 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer bereitgehalten werden. Für eine Verpflichtung aus einer Altersvorsorgezusage für Bedienstete ist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) eine Rückstellung zu bilden. Der Regionalträger hat somit für eine gegenüber den Bediensteten zugesagte Versorgung einzustehen. Aus dieser Einstandspflicht folgt die Verpflichtung aus § 12 Absatz 1 Satz 1 SVRV, Rückstellungen und Deckungskapital aufzubauen, es sei denn, es bestehen vorrangige bundes- oder landesrechtliche Regelungen.

Mit der hier geplanten Regelung soll von der Landesgesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht werden. Während § 12 Absatz 1 Satz 1 SVRV lediglich vorsieht, die Versorgungsrücklage in Form einer Rückstellung zu bilden, soll hier die Regelung getroffen werden, die Rücklage in Form eines Sondervermögens zu errichten, welches getrennt von anderen Vermögen mit anderer Zweckbestimmung zu halten ist. Für die DRV MD besteht derzeit keine Möglichkeit eine entsprechende Versorgungsrücklage anzulegen.

Dem Freistaat Sachsen werden keine neuen Aufgaben übertragen und er ist auch nicht mit der Umsetzung des Gesetzes beauftragt. Die Gesetzesänderung hat daher keinerlei finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Haushalt des Freistaates Sachsen. Es findet darüber hinaus keine Aufgabenübertragung an kommunale Träger der Selbstverwaltung statt. Eine Anhörung der kommunalen Landesverbände ist somit nicht erforderlich, da diese nicht betroffen sind. Es entsteht kein Mehrbelastungsausgleich. Die DRV MD begrüßt das Gesetzesvorhaben, welches auf ihre Bitte eingeleitet wird.

Die geplante Gesetzesänderung entfaltet keine Wirkungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger.

Besonderer Teil

Zu Ziffer I

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung des § 7a hat eine Anpassung der Inhaltsübersicht zu erfolgen.

Zu Nummer 2

Zu § 7a Absatz 1:

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland hat insgesamt 288 Beamtinnen und Beamte sowie 155 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die Mittel für zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereits gezahlt bzw. künftig bereitgehalten werden müssen. Mit der Einführung des § 7a des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches wird die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland verpflichtet, hierfür eine Versorgungsrücklage in Form eines Sondervermögens einzurichten. Darüber hinaus wird sie verpflichtet, dieses Sondervermögen getrennt von anderen Vermögen mit anderer Zweckbestimmung zu halten, um eine Vermischung der Mittel zu vermeiden.

Zu § 7a Absatz 2:

Der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland soll die Möglichkeit gegeben werden, die Modalitäten für die Rechtsform, Errichtung, Mittelzuführung und -verwaltung etc. eigenständig zu erarbeiten und in einer Satzung bindend zu regeln. Damit wird dem Prinzip der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung Rechnung getragen. Im Rahmen dessen soll es auch der Entscheidung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland obliegen, den Beginn sowie die Höhe und Dauer der Ablieferungen des Sondervermögens festzulegen.

Zu Ziffer II

Nummer 1:

Geregelt ist das Inkrafttreten der Vorschrift zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes des Sozialgesetzbuches. Da der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland das Recht zur Errichtung eines Sondervermögens für die Versorgungsrücklage so schnell wie möglich eingeräumt werden soll, ist das Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Nummer 2:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail: Ausschuss.HFA@slt.sachsen.de

Sächsischer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Holger Hentschel
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		CL/Mi	Frau Leser	050.12 / 177065	-150	08.04.2024

Drucksache 7/15907 - „Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)“

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Unsere Stellungnahme steht unter Gremienvorbehalt. Sofern sich aus der Gremienbefassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Sie darüber umgehend informieren.

Nach Anhörung der sächsischen Städte und Gemeinden bestehen gegen den o. g. Gesetzentwurf aus kommunaler Sicht **keine Bedenken**, da damit insbesondere die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen übertragen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung einer den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden amtsangemessenen Alimentation getroffen werden sollen.

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

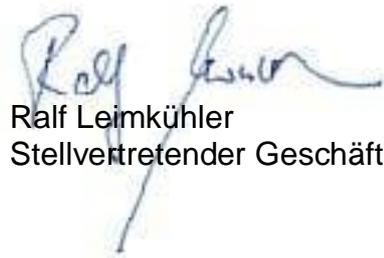
So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Dieser Verpflichtung will der sächsische Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun nachkommen und dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Alimentationsprinzip Rechnung tragen.

Eine gleichlautende Stellungnahme übersenden wir auch an das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Leimkühler', with a long, sweeping underline that extends downwards.

Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 DresdenPräsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden**Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (Drs. 7/15907)
Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die für den o. g. Gesetzentwurf erbetene Anhörung wurde am 11. April 2024 abgeschlossen.

Ich übersende anbei die innerhalb der Anhörungsfrist eingegangenen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und Verbände.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann

Anlage

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-P 1502/1/31/16-
2024/16522

Dresden, 12. April 2024

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen**Hausanschrift:**
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 DresdenTelefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle CarolaplatzFür Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (Drs. 7/15907)

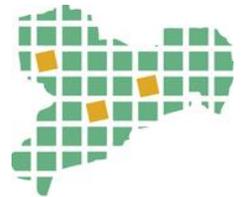
Innerhalb der Anhörungsfrist eingegangene Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und Verbände

A) Direkte Beteiligung

- SSG – Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
- SLKT – Sächsischer Landkreistag e. V.
- DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen
- SBB – Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e. V.
- SRV – Sächsischer Richterverein e. V.
- VSVR – Verband sächsischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter
- BDK – Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Sachsen
- KVS – Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

B) Nachrichtliche Information

- LPA – Landespersonalausschuss
- AGSV – Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen
- SDTB – Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
- Evangelisches Büro Sachsen
- Katholisches Büro Sachsen
- DRV – Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail: besoldung@smf.sachsen.de
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Abteilungsleiterin
Frau Sybille Gedenk-Fleger
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		CL/Mi	Frau Leser	050.12 / 177066	-150	08.04.2024

Drucksache 7/15907 – „Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)“

Sehr geehrte Frau Gedenk-Fleger,

für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Unsere Stellungnahme steht unter Gremienvorbehalt. Sofern sich aus der Gremienbefassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Sie darüber umgehend informieren.

Nach Anhörung der sächsischen Städte und Gemeinden bestehen gegen den o. g. Gesetzentwurf aus kommunaler Sicht **keine Bedenken**, da damit insbesondere die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen übertragen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung einer den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden amtsangemessenen Alimentation getroffen werden sollen.

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

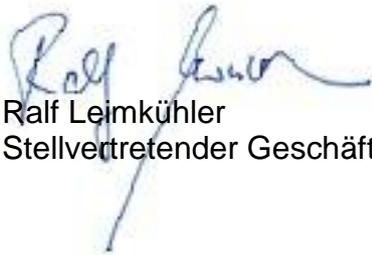
So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Dieser Verpflichtung will der sächsische Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun nachkommen und dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Alimentationsprinzip Rechnung tragen.

Eine gleichlautende Stellungnahme übersenden wir auch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtags.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Leimkühler', written in a cursive style.

Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Abteilung I - Zentrale Angelegenheiten, Besol-
dungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, Kontrolle
EU-Fonds
Abteilungsleiterin
Frau Sybille Gedenk-Fleger
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Bearbeiter Herr Lange
Telefon 0351 31801-29
Telefax 0351 31801-44
E-Mail slkt@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 050.11 / 238902 / Lan/Pie

Datum 2024-04-11

Nur per E-Mail: besoldung@smf.sachsen.de

**Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄnG), Ihr Zeichen: 15-P
1502/1/31/16-2024/14664**

Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Gedenk-Fleger,

wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit zum Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄnG) Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf bildet zunächst die notwendige Umsetzung der verfassungsmäßigen Vorgaben zur Alimenationsrechtsprechung ab.

Außerdem soll hiermit die Umsetzung des Tarifabschlusses des Tarifvertrages der Länder (TV-L) erfolgen. Wir hatten diesen Abschluss, wie auch den letzten Tarifabschluss des TVÖD-VKA, welcher ähnliche Ergebnisse erzielte, äußerst kritisch gesehen angesichts der aktuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der Landkreise und deren schwieriger Haushaltslage. Der KAV Sachsen hatte den Tarifabschluss des TVÖD-VKA im vergangenen Jahr daher abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf zwar nachvollziehbar, übersteigt aber die finanziellen Möglichkeiten der Landkreise.

Mit freundlichen Grüßen



Jacob

Stellungnahme des DGB Sachsen

zum Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein 5. Dienstrechtsänderungsgesetz (5. DRÄndG)

Vorbemerkungen

Der Tarifabschluss für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9.12.2023 sah u.a. folgende Punkte für die Beschäftigten vor:

„Durch den Tarifvertrag erhalten die Länderbeschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro: Für den Dezember 2023 wird ein Betrag von 1.800 Euro netto gewährt. Von Januar bis einschließlich Oktober 2024 gibt es monatliche Zahlungen in Höhe von je 120 Euro netto. Die Einkommen der Beschäftigten steigen ab dem 1. November 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro. Ab dem 1. Februar 2025 kommt darauf eine weitere Entgelterhöhung um 5,5 Prozent. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025. (...) Die Vereinbarung sieht zudem vor, dass das Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfänger übertragen wird.“ (Quelle: www.verdi.de)

Sachsen hat sich bei der Umsetzung für einen davon abweichenden Weg entschieden, indem – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – nicht 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten übertragen wurde. Das soll hier aber nicht der Gegenstand der Erörterung sein (→ s.u. „Abschließende Hinweise“). Entscheidend ist am Ende, dass die Besoldung der Beamt*innen und Richter*innen sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger*innen verfassungskonform sind und regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden – natürlich unter Einhaltung aller Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes.

Anmerkungen

Hinweis/Frage: In den Ausführungen zu den Kosten (Seite 6; Buchstabe D) werden in den Jahren 2024 bis 2027 gleichbleibend 144,73 Mio. € für die monatliche Sonderzahlung benannt. Müsste sich aber nicht – der ebenfalls im Gesetzesentwurf aufgeführten Besoldungserhöhung um 5,5 % zum 01.02.2025 folgend – für das Jahr 2025ff ein höherer Betrag ergeben? Oder soll sich die 4,1 prozentige Sonderzahlung etwa dauerhaft auf den Tabellenwert von 2024 beziehen? Das kann nicht gewollt sein!

Zu 11.) § 64a SächsBesG - Monatliche Sonderzahlung

„Besoldungsberechtigte Personen erhalten eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Amtszulagen und Zuschlag nach § 61.“ Die vorgesehene Formulierung bewirkt, dass sich die erhöhten Beträge nicht in der Anlage 7 „Amtszulagen und Stellenzulagen“ wiederfinden. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass Personen, die entsprechend der Besoldungsordnung A eine „Amtszulage nach Anlage 7“ (→ Fußnote 5 bei Besoldungsgruppe A 13) erhalten, ebenfalls die erhöhten Beträge erhalten! Dies

8. April 2024

Kontaktperson:

Matthias Klemm
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst /
Beamtenpolitik / Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Sachsen
Schützenplatz 14
01067 Dresden
Telefon: 0351-8633-161
Mobil: +49-160-90523445

matthias.klemm@dgb.de
<https://sachsen.dgb.de/>

betrifft die überwiegende Zahl der tarifbeschäftigten Lehrkräfte in der Entgeltgruppe E 13.

Anmerkungen zur Amtszulagenregelung im Bereich des SMK

Die vorgesehene Einführung der monatlichen Sonderzahlung zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation sollte besonders mit Blick auf den Schulbereich Folgewirkungen nach sich ziehen. Ebenfalls in diesem Kontext steht die deutliche Erhöhung des Familienzuschlags.

Die Bediensteten in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Dienstes wussten bei ihren Bewerbungen um die verschiedenen möglichen Status. Grundlegend anders verhält es sich bei den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen, bei denen erst im Jahr 2019 die Möglichkeit zur Verbeamtung entstand. Mehrere zehntausend Lehrkräfte sind daher einzig aufgrund ihres Alters und nicht aufgrund sonstiger Entscheidungen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde, damit wenigstens ein gewisser finanzieller Ausgleich erfolgen kann, in der Besoldungsgruppe A 13 mit der Fußnote 5 vermerkt: „Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.“

Während bei tarifbeschäftigten Lehrkräften allein der Tarifabschluss zu der vereinbarten Einkommenssteigerung führt, ergibt sich nun bei allen verbeamteten Kolleg*innen eine zusätzliche signifikante Steigerung durch die monatliche Sonderzahlung von 4,1% und bei einer Vielzahl auch noch durch die Erhöhung des Familienzuschlags (z.B. Stufe 2 von 322,92 € auf 492 €). Um den vom Gesetzgeber beabsichtigten teilweisen „Ausgleich“ für die nicht mögliche Verbeamtung aufrecht zu erhalten, erscheint daher die deutliche Erhöhung der benannten Amtszulage dringend notwendig (in Berlin wurde z.B. im vergangenen Jahr ein Startwert von 300 € gewählt.)

In diesem Zusammenhang soll auch die wiederholt vorgetragene Forderung nach einer vergleichbaren Regelung für in der E 14 Beschäftigte bekräftigt werden. Denn durch die mittlerweile vorhandenen „Lehrkräfte für besondere schulische Aufgaben“ und weitere Funktionsstelleninhaber*innen wie Fachberater*innen, Fachleiter*innen und ähnliches wäre die Ausweisung von Stellen E 14Z im Haushaltplan für diese Personen naheliegend, was eine vorhergehende entsprechende Änderung der Besoldungsordnung im ohnehin anzufassenden Besoldungsgesetz erfordern würde.

Weitergehende Änderungsvorschläge

I.) Im Zuge der geplanten Änderungen des SächsBesG auf Basis der Tarifeinigung wäre es eine günstige Gelegenheit, für die Bediensteten das **Fahrradleasing** gleich mit zu ermöglichen. Das könnte mit einer weiteren kleinen Änderung im SächsBesG geschehen. In der Tarifeinigung zwischen der TdL und den Gewerkschaften wurde ein neuer §19b „Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing“ vereinbart. Diese Möglichkeit für Tarifbeschäftigte besteht aber nur dann, wenn dies auch allen Beamt*innen angeboten wird. Dies erfordert nach

unserem Verständnis lediglich die Öffnung des § 2 Absatz (5), da dieser bisher den Verzicht auf Bezüge nur für vermögenswirksame Leistungen erlaubt.

II.) Ergänzung des vorliegenden Entwurfs um einen weiteren Artikel. Dieser neue Artikel könnte lauten: „Änderung des Gesetzes zum Doppelhaushalt 2023/2024“ und kommt von unserer Polizeigewerkschaft GdP. Der Vorschlag ist, dass der Einstellungskorridor für die Laufbahngruppe 1.2. für das Einstellungsdatum 1. September 2024 um 50 Polizeimeisteranwärter*innen erweitert wird.

Grund ist, dass bei der Vorstellung des Fachkommissionsberichtes 2023 herauskam, dass es ein eklatantes Personaldefizit bei der sächsischen Polizei gibt. Bereits jetzt ist an den Abbrecherzahlen der Einstellungskohorte 2021 erkennbar, dass die damalige Planungsgrundlage für das Parlament, nach der die Zahl der Einstellungen nahezu identisch mit der Zahl der Absolvent*innen ist, nicht zutrifft.

Während es der Haushaltsgesetzgebung 2025/2026 obliegt, in der Folge damit umzugehen, sollten die vorhandenen Ausbildungsressourcen der Polizei im Haushaltsjahr 2024 nicht ungenutzt bleiben und das erkennbare Absolventen-defizit zum Teil dadurch ausgeglichen werden, dass zum 1. September 2024 50 Beamt*innen auf Widerruf zusätzlich eingestellt werden. Die Polizeiabteilung im Innenministerium unterstützt dieses Anliegen, was der Landespolizeipräsident dem Polizei-Hauptpersonalrat erst kürzlich bestätigte. Jetzt müssen die haushaltsgesetzlichen Grundlagen für den kommenden Herbst geschaffen werden. Die Kapazitäten und die Bewerberlage lassen die Umsetzung zu.

Abschließende Hinweise

Aufgrund des großen Zeitdruckes, da alles noch in dieser Legislatur im Landtag zu entscheiden ist, haben wir uns im DGB darauf verständigt, im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen die Vorschläge der Koalitionsfraktionen und des SMF zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation mit Respekt zur Kenntnis zu nehmen und dem Gesetzgeber zu empfehlen, das Grundkonzept – gern zusammen mit den von uns vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen – zu beschließen.

Wir sehen ebenfalls die im Gesetzentwurf (Vorblatt; S. 5) ausgedrückte Notwendigkeit, dass das Verhältnis von Besoldung und Zuschlägen nicht ausufern darf: *„Die Erhöhung des Familienzuschlags bis zum zweiten Kind auf 246 Euro trägt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips den erhöhten Aufwendungen von Familien Rechnung. Eine weitere, übermäßige Anhebung würde zu einer erheblichen Verschiebung des Besoldungsschwerpunktes von der amtsbezogenen Grundbesoldung hin zu den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen führen. Dies würde dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen, wonach die Besoldung dem übertragenen Amt und der damit verbundenen Verantwortung entsprechen muss.“* Dies auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bezahlung aufgrund unterschiedlicher Systeme für die gleiche oder ähnliche Tätigkeit bei Beamt*innen und Tarifbeschäftigten (bspw. siehe oben Thema Lehrkräfte).

Unsere Hoffnung ruht nun vor allem darauf, dass – wie vom Landtag bereits beschlossen – bis Mitte nächsten Jahres qualifizierte Vorschläge vorliegen, damit die Besoldungsstruktur in Sachsen so verändert wird, dass ein robustes und „atmendes“ System entsteht, das nicht jedes Jahr verändert und angepasst werden muss, um die Kriterien der „verfassungsgemäßen Alimentation“ zu erfüllen. **Die Gewerkschaften erwarten hier vom SMF eine schnelle und proaktive Einbeziehung zur Erarbeitung dieser Vorschläge.**

Man kann es schlecht zur Gewohnheit werden lassen, jedes Jahr zu Widersprüchen aufzurufen, um dann zehn Jahre später vor dem Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung dazu zu bekommen. So war und ist das Besoldungssystem nie gemeint gewesen. Soweit darf es der Gesetzgeber (resp. Dienstherr) nicht kommen lassen.

Für weitere Diskussionen und Erörterungen stehen wir wie immer gern zur Verfügung.

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG)

Der SBB begrüßt die geplante Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten und Versorgungsempfänger in Sachsen. Zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation werden außerdem weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die ebenfalls die Zustimmung des SBB finden. Insbesondere die Einführung einer Sonderzahlung führt dazu, dass alle Beamten und Versorgungsempfänger von dieser profitieren werden. Bei der Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben geht es aus Sicht des SBB nicht ausschließlich um rechtliche Erwägungen, sondern auch darum, dass die Maßnahmen bei der überwiegenden Zahl der Beamten Akzeptanz finden. Dazu eignen sich linear wirkende Komponenten im besonderen Maße.

Nachfolgend einige ergänzende Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1, 2 und 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Der in den genannten Artikeln vorgenommenen Übertragung des Tarifergebnisses ist zuzustimmen.

Dieses gilt uneingeschränkt hinsichtlich der Inflationsausgleichsprämie (einmalig 1000,- € sowie ab Januar bis Oktober 200 €), auch wenn die gewählte Art des Einmalbetrages von 1000 € (Tarifergebnis 1.800 €) abweicht. Dies wird durch die monatlichen Zahlungen von Januar bis Oktober 2023 in Höhe von 200 € kompensiert.

Im Hinblick des Ersatzes des Sockels in Höhe von 200 € zum 1. November 2024 durch eine Linearanpassung von 4,76 Prozent ist eine systemkonforme Regelung zu bestätigen, da durch die Linearanpassung in jedem Fall das Abstandsgebot gewahrt wird. Dies ist positiv zu bewerten. In einer nicht bekannten Zahl an Fällen kommt es jedoch zu einer geringeren Anpassung als 200 €, was aber durch die Einführung der Sonderzahlung und die Anhebung des Familienzuschlags nach unserer Einschätzung in allen Fällen kompensiert wird.

Bzgl. der Linearanpassung zum 1. Februar 2025 ist eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung zu bescheinigen.

Die Anhebung des Familienzuschlages ist positiv zu bewerten.

Die Einführung einer Sonderzahlung i. H. v. 4,1 Prozent des Grundgehaltes einschließlich der Amtszulagen ist nachvollziehbar im Vergleich zu Regelungen im Tarifbereich.

Zur Wahrung der amtsangemessenen Alimentation ist aber eindeutig die Erhöhung des Grundgehaltes zu bevorzugen. Die Einbeziehung der Sonderzahlung in das Grundgehalt sollte in die zukünftige Prüfung der Ausgestaltung der Besoldung in Sachsen im Rahmen des Entschließungsantrags (Drs. 7/13847) einfließen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024)

Nr. 3 (§ 15)

Der Einbeziehung der zusätzlichen, laufenden Sonderzahlungen von 4,1 Prozent in die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung ist zuzustimmen. Warum dies nicht auch für die amtsabhängige Mindestversorgung gelten soll, erschließt sich dagegen nicht ohne Weiteres. Die redaktionelle Änderung im Absatz 4 ist folgerichtig.

Zu Nr. 6 (§ 80a, § 80b)

Die Gewährung der sog. Inflations-Ausgleichszahlungen an die sächsischen Versorgungsempfänger wird begrüßt. Die Bemessung nach Maßgabe des Ruhegehaltssatzes und der Hinterbliebenen-Anteilssätze ist die einheitliche Handhabung der Umsetzung der Einmalzahlungen in Bund und Ländern. Die gegenüber anderen Gebietskörperschaften abweichende Staffelung der Zahlungsbeträge begegnet keinen Einwänden. Die zahlreichen Detailregelungen für besondere Konstellationen (Ausschluss, Stichtage, Konkurrenzen) sind nachvollziehbar.

Die Gewährung der alimentationsichernden monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent der genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an sächsische

Versorgungsempfänger ist im Hinblick auf verfassungsrechtliche Aspekte folgerichtig und findet Zustimmung.

Die jeweils erforderliche separate Berücksichtigung der laufenden Sonderzahlung bei zahlreichen beamtenversorgungsrechtlichen Einzelregelungen (z. B. Mindestversorgung, Unterhaltsbeiträge, Anrechnungs- und Ruhens Regelungen) ist für die Rechtsanwendung verkomplizierend. Bei Einbeziehung der Sonderzahlung in das Grundgehalt hätte dies vermieden werden können. Auf die Ausführungen im letzten Absatz zu Artikel 1,2 und 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Inkrafttretens Zeitpunkt des Gesetzes)

Zu Nr. 2 (§ 16)

Die Streichung der Einkommensanrechnung im Falle der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist insbesondere für die Gruppe der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getretenen Beamten eigentlich gesamtsystematisch nicht sachgerecht. Allerdings wird zugestanden, dass der Verwaltungsaufwand der Dienstherrn und auch die laufende Einhaltung der (dynamischen) Geringfügigkeitsgrenze für die Betroffenen nicht unerheblich ist. Schließlich ist zu konstatieren, dass diese einschränkende Regelung u. a. auch im Bundesrecht entfallen ist.

Zu Nr. 4 (§ 72)

Die Verweisung auf die sozialrechtlichen, künftig laufend dynamischen Beträge der Geringfügigkeitsgrenze wird als zweckmäßig angesehen; auch im Bundesrecht ist eine solche Neuregelung zu erwarten. Folgerichtig ist die Berücksichtigung der zweifach jährlichen Überschreitungsmöglichkeit durch die 12/14-Faktorisierung in monatlicher Umsetzung. Angeregt werden könnte aus Praktikabilitätsgründen eine Monatsbewertung mit gezwölfteltem Jahreswert nach Bundesvorbild wie in § 53 Abs. 7 Satz 4 BeamtVG geregelt.

Zu Nr. 8 (§ 102a)

Die nachträgliche Besserstellung derjenigen Personen, die vor April 2014 aus dem Landesdienst durch Entlassung ausgeschieden sind und nach heutigem Recht einen Altersgeldanspruch hätten, begegnet in ihrer detaillierten Ausgestaltung als „Nachteilsausgleich“ keinen Einwänden. Angesichts der engen Kriterien dürfte die Zahl der Betroffenen tatsächlich sehr gering ausfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024)

Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025)

Die Umsetzung der jeweiligen linearen Anpassungen um 4,76 Prozent sowie 5,5 Prozent auf die versorgungswirksamen Bezüge Bestandteile findet die uneingeschränkte Zustimmung des SBB.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Anpassung des Grenzbetrags für berücksichtigungsfähige Angehörige

Die Anpassung des Grenzbetrages für berücksichtigungsfähige Angehörige entsprechend der Erhöhung der Grundgehaltssätze bzw. der monatlichen Sonderzahlung wird begrüßt. Damit wird eine langfristige Entwertung des Grenzbetrags vermieden.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende



Sächsischer Richterverein – Der Landesvorsitzende
Reinhard Schade, Lessingstr. 7, 02625 Bautzen

Sächsische Staatsministerin der Finanzen
Referat 15

Nur per E-Mail

Der Landesvorsitzende

Reinhard Schade

Lessingstr. 7

02625 Bautzen

Telefon: 03591/361-142

E-Mail: Reinhard.Schade@lgr.justiz.sachsen.de

Bautzen, 11.04.2024

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG)

Az.: 15-P 1502/1/31/16-2024/14664

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gesetz sollte so schnell wie möglich beschlossen werden.

Wir schließen uns der Auffassung des Verbandes sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter an, dass zu wenig der geplanten Maßnahmen allen Kolleginnen und Kollegen zu Gute kommen.

Für die unerlässliche Personalgewinnung wäre eine Lösung, die mehr Zuwendungen für alle Kolleginnen und Kollegen beinhalten würde, sehr wichtig und begrüßenswert. Damit sollte sich der Landtag in der kommenden Legislaturperiode befassen. Dazu würde auch eine mehr tabellenwirksame Lösung gehören.

Jetzt aber steht eine schnelle Beschlussfassung im Vordergrund.

Darum ersuchen wir Sie.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schade

Verband sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Verband sächsischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Referat 15

nur per E-Mail an:
besoldung@smf.sachsen.de

Vorsitzender:
Dr. Matthias Mittag
Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Telefon: (03591) 2175 321
Telefax: (03591) 2175 500

Bautzen, den 8. April 2024

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG)

hier: Beteiligung der Verbände

Ihr Az.: 15-P 1502/1/31/16-2024/14664

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter dankt für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es, dass es der Gesetzgeber zur Kenntnis genommen hat, dass das Grundversicherungsniveau in letzter Zeit stark angestiegen ist (Erhöhung der Bürgergeldregelsätze und der Kosten für Unterkunft und Heizung) und dass - neben der Übertragung des Tarifergebnisses - zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots „weitere Maßnahmen erforderlich“ sind. Hierauf hatte unser Verband bereits mit Stellungnahme vom 14. Oktober 2022 (15-P 1502/1/26/7- 2022/53604) hingewiesen. Wir halten es allerdings für bedenklich, dass zwei der drei für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (erstens: Einführung eines Erstattungsanspruchs für die monatlichen Beiträge zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Erwachsene und zweitens: Erhöhung des Familienzuschlags) nur einem Teil der Kolleginnen und Kolleginnen zu Gute kommen sollen und überdies nicht ruhegehaltsfähig sind.

Im Übrigen zeigt der Gesetzentwurf unseres Erachtens eindrucksvoll den Webfehler der derzeitigen Besoldungsgesetzgebung. Der Gesetzentwurf begründet auf 65 Seiten (!),

weshalb die neu geregelte Besoldung den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation noch entspricht. Von den Risiken, dass Gerichte diese Berechnung nicht in jeder Hinsicht teilen, einmal angesehen: Der öffentliche Dienst im Freistaat Sachsen hat bereits jetzt massive Schwierigkeiten, (hoch-) qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen. Was das (verwaltungs-) richterliche Personal angeht, steht der Freistaat Sachsen in einem harten Wettbewerb um die besten Köpfe, und zwar mit der Anwaltschaft, mit Unternehmen und nicht zuletzt mit anderen Bundesländern. Das deutliche Signal, das der sächsische Besoldungsgesetzgeber in dieser Situation sendet, ist: Der Freistaat Sachsen ist bestrebt, nur diejenige Besoldung zu bieten, die gerade noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Eine Besoldung, mit der der Freistaat eine Chance im Wettbewerb um die besten Köpfe haben will, sollte hingegen für jeden der einschlägigen Parameter deutlich von der unteren Grenze entfernt sein. Auch darauf hat unser Verband in jüngerer Zeit schon mehrfach hingewiesen (Stellungnahmen vom 14. Oktober 2022 und vom 2. Februar 2024).

Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Mittag
Verbandsvorsitzender

BDK Sachsen | Großenhainer Str. 237 | D-01129 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

per Mail an

Besoldung@smf.sachsen.de

Landesgeschäftsstelle

Ansprechpartner/in: Torsten Schmortte
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: lv.sachsen@bdk.de
Telefon: +49 351 496 1001

Datum: 11.04.2024

Gesetzwurf zur Novellierung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz), Beteiligung nach § 119 des Sächsischen Beamtengesetzes

Stellungnahme Bund Deutscher Kriminalbeamter

*Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 05. März 2024
Az.: 15-P 1502/1/31/16-2024/14664*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Novellierung des SächsBesG.

Der vorliegende Entwurf umfasst grundsätzliche Änderungen durch die Umsetzung des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 sowie der Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, weil diese regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind.

Dem Entwurf kann aus grundsätzlichen und rechtlichen Erwägungen in Teilen **nicht zugestimmt** werden.

Zwar trägt der Gesetzgeber nun durch die im Entwurf des § 80a SächsBesG geregelte Inflationsausgleichszahlung für gestiegene Verbraucherpreise (gezahlt Ende Februar 2024 bis Oktober

2024, i.H.v. insgesamt 3000,-€) insoweit Rechnung, jedoch sollte diese Zahlung alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gleichermaßen erreichen. Es entsteht für den BDK der Eindruck, dass für den Gesetzgeber die Verbraucherpreise für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nur in Höhe des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes gestiegen sind. Obwohl der Gesetzgeber in seinem Gesetzesentwurf klarstellt, dass die Inflationsausgleichszahlungen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9 unterliegen, so wird die Inflationsausgleichszahlung dennoch nach den §§80a, b auf den jeweiligen Ruhegehaltssatz gekürzt. Dies ist für den BDK nicht nachvollziehbar.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist für den BDK, dass diejenigen, welche beispielsweise aus familiären Gründen den Dienst in Teilzeit ableisten, mit einer Abminderung der Inflationsausgleichszahlung auskommen mussten.

Dies ist aus Sicht des BDK falsch und auch im Hinblick auf den Charakter der Inflationsausgleichszahlung – den ja alle Besoldungsgruppen gleichermaßen erhalten – nicht sachgerecht oder gar fair. Die Inflation trifft den Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten ebenso wie den pensionierten Versorgungsempfänger, Beamten oder Richter.

Der BDK fordert daher weiterhin eine Inflationsausgleichszahlung in gleicher Höhe für alle.

Positiv sieht der BDK Sachsen die stufenweise Erhöhung der Versorgungsbezüge ab 1. November 2024 um 4,76 Prozent. Ebenfalls positiv ist die weitere Erhöhung um 5,5 Prozent ab dem 1. Februar 2025.

Das in der Gesetzesbegründung vielfach zitierte Mindestabstandsgebot im Rahmen einer amtsangemessenen Alimentation wird durch das BVerfG klar definiert und muss sich mindestens 15% über dem Grundsicherungsniveau wiederfinden. Hierbei handelt es sich um den Mindestabstand.

Im Ergebnis des Gesetzesentwurfes wird ein Mindestabstand von 15,4% erreicht, was zwar den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, jedoch klar durch den BDK herausgehoben werden muss, dass es sich hierbei um die Erfüllung nur genau dieses Mindestabstandes handelt.

Der Freistaat Sachsen agiert als Dienstherr auf dem Arbeitsmarkt und ringt um dessen besten Potentiale. Es wäre aus Sicht des BDK Sachsen umso verfehlter, wenn hierdurch an Attraktivität als potentieller Arbeitgeber verloren würde. Faktisch hat der Gesetzgeber festgestellt, dass die Besoldungsentwicklung seit 2010 bis 2024 sehr deutlich hinter der Nominallohnentwicklung zurückbleibt (18,76%), er unterlässt es aber dennoch eine Attraktivitätssteigerung durch einen größeren Abstand zu generieren.

Die Erhöhung des Familienzuschlages in Stufe 1 sowie die Einführung eines Erstattungsanspruchs für die monatlichen Beiträge zur Beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung nach § 80 Abs. 4 SächsBesG sieht der BDK Sachsen durchaus positiv.

Der durch das BVerfG eingeführte Prüfungsmaßstab einer amtsangemessenen Alimentation wird durch den Gesetzgeber umgesetzt und einer Prüfung unterzogen. Leider werden in einigen Parametern dieses Prüfungsmaßstabes fiktive Werte herangezogen, die sich erfüllen können aber nicht müssen. Der BDK fordert daher vom Gesetzgeber, bei Vorliegen der Daten, zeitnah eine erneute Prüfung durchzuführen und festzustellen, ob der vom BVerfG vorgegebene Maßstab weiterhin erfüllt werden kann. Sollte sich das Ergebnis unterhalb des Mindestabstandes korrigieren, so muss der Gesetzgeber schnellstmöglich Anpassungen vornehmen, um die amtsangemessene Alimentation aller Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sicherzustellen.

Leider verklausuliert der Gesetzgeber die wichtige Änderung des § 80b SächsBesG bei der Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und verfehlt damit einen klaren Wortlaut.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Schmorte
Landesvorsitzender

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Sybille Gedenk-Fleger
Postfach 100 948
01076 Dresden

Dresden, 04.04.2024
Bearbeiter: Marlen Blume
Sachgebiet: Mitglieder und Besondere Aufgaben
Telefon: 0351 4401-382
Telefax: 0351 4401-333
E-Mail: bm@kv-sachsen.de
Aktenzeichen: 330.75
Ihr Aktenzeichen: 15-P 1502/1/31/16-2024/14664

per E-Mail: besoldung@smf.sachsen.de

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRändG)

Ihr Schreiben vom 05.03.2024

Sehr geehrte Frau Gedenk-Fleger,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Frist konnte sich unser Verwaltungsrat noch nicht mit der Stellungnahme befassen. Sie steht daher unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung.

1. Übertragung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen

Als Dienstherr und Versorgungsträger begrüßen wir die vorgesehene zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen.

2. Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation

2.1 Monatliche Sonderzahlung

Die Artikel 1 Nr. 11 und 4 Nr. 6 sehen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation auch eine unbefristete monatliche Sonderzahlung rückwirkend zum 01.01.2024 vor.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung einer verfassungsgemäßen Alimentation einen weiten Gestaltungsspielraum. Die vorgesehene Sonderzahlung stellte eine neue Komponente in der

Besoldung und Versorgung dar. Deren Einführung führte zu einem erhöhten Vollzugaufwand. Denn im Gegensatz zu einer linearen Erhöhung der Bezüge sind in die Berechnung nur bestimmte Besoldungsbestandteile einzubeziehen.

2.2 Erstattung von Beiträgen zur privaten Pflegeversicherung

Auf der Grundlage von Artikel 8 Nr. 3 sollen Beihilfeberechtigten rückwirkend zum 01.01.2024 die Pflegeversicherungsbeiträge für berücksichtigungsfähige Erwachsene erstattet werden. Da mit dem Vierten Dienstrechtsänderungsgesetz die Erstattung der entsprechenden Krankenversicherungsbeiträge geregelt wurde, erscheint die Ausweitung auf Pflegeversicherungsbeiträge konsequent.

Der Vollzug solcher Erstattungsregelungen gestaltet sich außerordentlich komplex, da die Beihilfestellen hierfür Tarife privater Kranken- und Pflegeversicherungen würdigen müssen.

3. Weitere Regelungen im Beamtenversorgungsrecht – Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Mit Artikel 5 Nr. 2 soll die Hinzuverdienstgrenze bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 16 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) wegfallen.

Wir begrüßen diese Neuregelung, welche wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindegtag sowie dem Sächsischen Landkreistag vom 17.01.2024 zur Reform des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts im Freistaat Sachsen angeregt haben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Müller

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Abteilungsleiterin 1
Frau Sybille Gedenk-Fleger

- ausschließlich per E-Mail -

**Mitwirkungsverfahren des Landespersonalausschusses gemäß
§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vor-
schriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG)**

Sehr geehrte Frau Gedenk-Fleger,

der Landespersonalausschuss hat im schriftlichen Verfahren 03/2024 zu
o. g. Entwurf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vor-
schriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz - 5. DRÄndG) wird zur
Kenntnis genommen.“

Aus dem Gremium gibt es nachfolgende Anmerkungen:

Die stetige Erhöhung der Besoldung und Versorgung führt zu kontinuierlich
ansteigenden Staatsausgaben. Die mit dem Entwurf des 5. DRÄndG ver-
bundenen Maßnahmen umfassen allein für die regelmäßige monatliche Son-
derzahlung je rund 144 Mio. EUR Zusatzausgaben im aktuellen sowie in
kommenden Haushaltsjahren. Im Vergleich des Besoldungsgefüges der
Bundesländer untereinander und zu dem Bund ergibt sich, dass die sächsi-
sche Beamtenschaft signifikant überdurchschnittlich von der aktuellen Be-
soldungserhöhung profitiert. Ein sächsischer Beamter der Besoldungs-
gruppe A 13 Endstufe bezieht nach der aktuellen Besoldungsrunde eine um
2,4 % bis 12 % höhere Grundbesoldung als vergleichbare Beamte anderer
Bundesländer sowie des Bundes. Diese Entkopplung der Einkommensent-
wicklung der sächsischen Beamtenschaft sowohl von dem Erwerbseinkom-
men der diese alimentierende sächsische Bevölkerung als auch von der
sonstigen Beamtenschaft des Bundes und der Länder ist inflationssteigernd
und eine fortlaufende Belastung staatlicher und kommunaler Haushalte.
Diese Überalimentation steigert insbesondere im staatlichen Bereich den
Druck auf den bereits stellenmäßig überdimensionierten Personalhaushalt

Ihre Ansprechpartnerin
Sarah Michalski

Durchwahl
Telefon +49 351 564-11115
Telefax +49 351 564-11009

sarah.michalski@
sk.sachsen.de*

Ihr Zeichen
15-P 1502/1/31/16-
2024/14664

Ihre Nachricht vom
5. März 2024

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.LPA-0318/14/121

Dresden,
26. März 2024



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.



Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Geschäftsstelle
Landespersonalausschuss
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Stra-
ßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinde-
rungen befinden sich gekenn-
zeichnete Parkplätze am Kö-
nigsufer.
Für alle Besucherparkplätze
gilt: Bitte beim Pfortendienst
melden.

* Der Empfang von elektronisch signier-
ten und/oder verschlüsselten elektroni-
schen Dokumenten ist möglich. Die öf-
fentlichen Schlüssel der Sächsischen
Staatskanzlei finden Sie unter
<https://www.sachsen.de/kontakt.html>

und mindert damit in erheblichem Umfang die haushalterischen Möglichkeiten für zukünftige Investitionen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Otto
Leiter der Geschäftsstelle des LPA

Von: AGSV Sachsen <AGSV@smi.sachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2024 18:53
An: SMF Besoldung - SMF <Besoldung@smf.sachsen.de>
Cc: AGSV Sachsen <AGSV@smi.sachsen.de>
Betreff: WG: 5. DRÄndG – Beteiligung

Sehr geehrter Herr Dietze,

die AGSV Sachsen hat keine Anmerkungen zum zugesandten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kutschera
Vorstand der AGSV Sachsen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN | SAXON STATE MINISTRY OF THE INTERIOR
AGSV Sachsen

Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden
Tel.: +49 351 564-39240 | Fax: +49 351 564-39239 | Mobil: +49 170 563 54 737
steffen.kutschera@smi.sachsen.de | agsv@smi.sachsen.de

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente
sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de (Kontaktmöglichkeiten)

SMI:

[Internet](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [YouTube](#) | [LinkedIn](#) | [Threads](#)

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZ- UND TRANSPARENZBEAUFTRAGTE
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN
Postfach 100 948
01076 Dresden

Per E-Mail
cornelius.dietze@smf.sachsen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Schneider

Durchwahl
Telefon 0351/85471-120
Telefax 0351/85471-109

post@
sdtb.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-2581/16/4

Dresden,
8. März 2024

**Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG) –
Ihr Az. 15-P 1502/1/31/16-2024/14664**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Hinblick auf das Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG - erhebe ich
keine datenschutzrechtlichen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

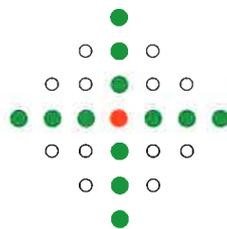
Schneider
Referatsleiter

Hausanschrift:
Sächsische
Datenschutz- und
Transparenzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.datenschutz.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit der Straßen-
bahnlinie 11
(Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die
Verarbeitung Ihrer personen-
bezogenen Daten und zum
Zugang für verschlüsselte E-Mails
finden Sie im Internet unter
[www.datenschutz.sachsen.de/
datenschutzerklaerung.html](http://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html).



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev. Büro Sachsen / An der Kreuzkirche 6 / 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Ministerialdirigentin
Sybille Gedenk-Fleger
Postfach 100 948
01076 Dresden

– per Mail an besoldung@smf.sachsen.de –

Evangelisches Büro Sachsen

**Beauftragter der
evangelischen Kirchen
beim Freistaat Sachsen**

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden

Telefon: 0351 8045553
Telefax: 0351 8043085
Christoph.Seele@evlks.de

Dresden, 9. April 2024

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 05. März 2024

Ihr Aktenzeichen: 15-P 1502/1/31/16-2024/14664

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Gedenk-Fleger,

für die Übersendung des Entwurfs zu oben genanntem Gesetzesvorhaben sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können, danke ich Ihnen.

Nach eingehender Prüfung der Relevanz des Rechtssetzungsvorhabens für die Belange der Kirchen möchte ich Sie als Beauftragter der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen und damit für die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsens befindlichen evangelischen Landeskirchen – die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland – wissen lassen, dass wir von einer Stellungnahme Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Seele, Oberkirchenrat



Katholisches Büro Sachsen • Schloßstraße 24 • 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Frau Ministerialdirigentin
Sybille Gedenk-Fleger
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Dr. Daniela Pscheida-Überreiter
Ordinariatsrätin/Leiterin

Tel.: 0351 31563-128
Fax: 0351 31563-129
leitung@katholisches-buero-
sachsen.de

11. April 2024

-per E-Mail an besoldung@smf.sachsen.de-

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG), Ihr Schreiben vom 05. März 2024

Aktenzeichen: 15-P 1502/1/31/16-2024/14664

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Gedenk-Fleger,

vielen Dank für die mit Schreiben vom 5. März 2024 eingeräumte Möglichkeit, Stellung zum vorgelegten Gesetzesentwurf zu nehmen.

Nach Befassung durch und Rücksprache mit den entsprechenden Fachabteilungen, möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass die durch das Katholische Büro Sachsen vertretenen Bistümer Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg zu o.g. Gesetzesentwurf keine unmittelbaren Berührungspunkte sehen und daher von einer Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniela Pscheida-Überreiter
Leiterin Katholisches Büro Sachsen

Von: buero-gf@drv-md.de <buero-gf@drv-md.de>

Gesendet: Freitag, 5. April 2024 08:56

An: Hartung, Anita - SMF <Anita.Hartung@smf.sachsen.de>

Cc: fabian.wucholt@drv-md.de; karina.sander@drv-md.de

Betreff: 5. DRÄndG – Anhörungsfrist

Sehr geehrte Frau Hartung,

zunächst vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes.

Der Entwurf des 5. Dienstrechtsänderungsgesetzes wurde in unserem Haus ausführlich geprüft. Eine Umsetzung ist für uns möglich. Andere Aspekte, die gegen dieses Gesetz sprechen würden, waren an dieser Stelle nicht erkennbar.

Daher wird von der Option einer Stellungnahme Abstand genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Fahl
Büro des Geschäftsführers

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

Postanschrift: 04151 Leipzig

Telefon:

0341 550-45005 (Anja Berger - Referentin des Geschäftsführers)

0341 550-45011 (Bärbel Fahl - Assistentin des Geschäftsführers)

0341 550-45001 (Simone Sindermann - Büroassistentin des Geschäftsführers)

0341 550-45006 (Katrin Engemann - Büroassistentin des Geschäftsführers)

Fax: 0341 550-9245001

Mail: Buero-GF@drv-md.de

www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de
